

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) geändert worden ist, der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist und § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 (Abfallsatzung) nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 12. Dezember 2016 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die **Abfallbewirtschaftung** im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - **AGS**) erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Gebührensatzung zur Satzung über die **Abfallbewirtschaftung** im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - **AGS**)

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen - nachfolgend Landkreis genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung **Abfallbewirtschaftung** des Landkreises gemäß der Abfallsatzung Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die für ein an die **öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung** angeschlossenes Grundstück nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

4. In § 2 wird der Absatz 4 wie folgt gefasst:

Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen ist Gebührensschuldner, wer die **öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung** benutzt.

5. In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt gefasst:

Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung **Abfallbewirtschaftung** des Landkreises angeschlossen wird.

6. § 3 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der **Abfallbewirtschaftung** gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung kann auf Antrag von der Erhebung des für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Anteils der Jahresgebühr abgesehen werden.

7. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Mit Ausnahme der Sondergebühren gemäß der Anlage Nummer 3a) zur Abfallgebührensatzung wird die Erhebung dem Gebührenschuldner durch Bekanntgabe des **Abfallgebührenbescheides** mitgeteilt.

8. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschild werden mit dem **Abfallgebührenbescheid** entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

9. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Wird im Fall des Absatzes 2 dieses Paragraphen dem Gebührenschuldner bis zum 10. Februar eines Jahres kein **Abfallgebührenbescheid** bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner die erste vierteljährliche Vorauszahlung bis zum 15. Februar des laufenden Jahres in Höhe der letzten vierteljährlichen Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten.

Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem **Abfallgebührenbescheid** zu zahlende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des **Abfallgebührenbescheides** zu entrichten.

Ist der gezahlte Betrag höher als der nach dem **Abfallgebührenbescheid** als erste vierteljährliche Vorauszahlung des laufenden Jahres zu entrichtende Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des **Abfallgebührenbescheides** ausgeglichen.

10. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der **Abfallgebührenbescheid** nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

11. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Beginnt die Gebührenpflicht **für die Grund- und Leistungsgebühr im vierten Quartal** des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr **zu dem im Abfallgebührenbescheid genannten Termin, spätestens** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des **Abfallgebührenbescheides**, zu zahlen.

12. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren nach Nummer 2e), 3b), 3c) und 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Bekanntgabe des **Abfallgebührenbescheides** sofort fällig. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des **Abfallgebührenbescheides** zu zahlen.

13. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Ein Widerspruch gegen einen *Abfallgebührenbescheid* hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)